

# **Satzung**

## **der Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Nusse**

### **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb richtet die Gemeinde Nusse eine Kinder- und Jugendvertretung ein. Diese ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen, die in der Gemeinde wohnen. Damit soll die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen gefördert, demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar gemacht sowie Chancen zur Neugestaltung entwickelt werden.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18.06.2015 folgende Satzung zur Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung erlassen:

### **§ 1 Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung**

- (1) In der Gemeinde Nusse wird eine Kinder- und Jugendvertretung eingerichtet, die die Interessen und Wünsche der in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen vertritt.  
Sie ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Sie ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 -18 Jahren offen.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung soll:
  - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Nusse auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beitragen,
  - stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
  - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen,
  - ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalität, ethnischer Herkunft, Kultur und Konfession fördern.

### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung ist kein Organ der Gemeinde Nusse.
- (2) Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung berät die Ausschüsse und die Gemeindevertretung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Nusse betreffen. Die Kinder- und Jugendvertretung ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen - in denen es um Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen geht.
- (4) Die Tätigkeit der Kinder- und Jugendvertretung wird von den Organen der Gemeinde Nusse ermöglicht und gefördert. Der Bürgermeister hat der Kinder- und Jugendvertretung möglichst frühzeitig über alle in ihren Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung sind insbesondere
  - Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde
  - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf, Kultur und Freizeit betreffen
  - Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Nusse zu sein.
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde vom Vorstand der Vertretung einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit der Vertretung. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an die Vertretung gegeben werden.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch und kann Sprechstunden abhalten.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen in der Vertretung sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.
- (5) Jährlich bis zum 31. März in einer Sitzung des Ausschusses für Sport und Kultur einen mündlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

### **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Nusse besteht aus 3 bis 5 jungen Menschen ab dem vollendeten 8. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können.
- (2) Sind nur noch weniger als drei gewählte Mitglieder verfügbar, löst die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Kinder- und Jugendvertretung auf und veranlasst unverzüglich eine Neuwahl.
- (3) Die Wahlzeit der Kinder- und Jugendvertretung beträgt 2,5 Jahre.
- (4) Die Tätigkeit der jeweiligen Kinder- und Jugendvertretung endet zum Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Vertretung.

### **§ 5 Wählbarkeit / Wahlverfahren**

- (1) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen ab dem vollendeten 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die seit mindestens 6 Monaten mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nusse gemeldet sind.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung werden nach einem öffentlichen Wahlauf Ruf durch eine Wahlversammlung der Wahlberechtigten nach vorherigem Satz (1) gewählt. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet die Wahlversammlung.
- (3) Die Wahlversammlung ist (ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer) beschlussfähig.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle Kinder- und Jugendlichen der Gemeinde Nusse nach § 4 (1). Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (5) Die Mitglieder der Vertretung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

- (6) Alle Wahlberechtigten verfügen über bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin / einem Kandidaten gegeben werden kann.
- (7) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird durch den Wahlvorstand durchgeführt, der aus 3 Personen besteht. Der Wahlvorstand wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister berufen.
- (8) Ungültig sind Stimmen, wenn
  - der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
  - der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
  - mehr als drei Kandidatinnen / Kandidaten genannt sind,
  - der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (10) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt die Kinder- und Jugendvertretung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Wenn in dieser Zeit Schulferien sind, tritt sie spätestens eine Woche nach Ende der Ferien zusammen.
- (11) Die konstituierende Sitzung wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung einen Vorstand.
- (2) Die gewählten Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung wählen aus Ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecherinnen / Sprecher. Diese drei bilden den Vorstand. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kinder- und Jugendvertretung aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen der Vertretung nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (3) Der Vorstand vertritt die Kinder- und Jugendvertretung nach außen durch die Sprecherin / den Sprecher.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 gewählten Mitgliedern, mindestens einmal im Quartal, zusammen
- (2) Zur Sitzung ist mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich.

## § 8 Beschlussfassung

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder gefasst.

## § 9 Finanzbedarf / Raumbedarf / Entschädigung

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung verfügt im Rahmen der von der Gemeindevertretung Nusse zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt.
- (2) Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden
- (3) Die Räumlichkeiten für Sitzungen, Versammlungen sowie Sprechstunden werden durch die Gemeinde Nusse unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Gemeinde Nusse versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

## § 10 Auflösung

Sollte die Kinder- und Jugendvertretung die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung Nusse die Auflösung und anschließende Neuwahlen der Vertretung beschließen.

Nach Auflösung ist unverzüglich die Neuwahl einer Kinder- und Jugendvertretung durchzuführen.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung der Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Nusse tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Nusse, 18.06.2015

(Siegel)



Gemeinde Nusse  
Der Bürgermeister

*Ears Wunsch*  
Ears Wunsch